

den Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen zu verbinden.

3. Die Direktoren und Richter der Kreisgerichte werden im Landkreis durch den Kreistag, im Stadtkreis durch die Stadtverordnetenversammlung und in den Stadtkreisen mit Stadtbezirken durch die Stadtbezirksversammlungen gewählt.

Die Mitglieder der Schiedskommissionen in den Wohngebieten der Städte und in den Gemeinden werden von der zuständigen örtlichen Volksvertretung gewählt.

Die Wahl findet in der konstituierenden Tagung der jeweils zuständigen Volksvertretung statt.

Die Mitglieder der Schiedskommissionen in Produktionsgenossenschaften werden in Versammlungen von Mitgliedern ihrer Produktionsgenossenschaft bis zum gleichen Zeitpunkt gewählt.

Die Schöffen werden in Versammlungen der Werktätigen gewählt, die in Vorbereitung der Wahlen zu den Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen stattfinden.

4. Zur Leitung der Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen wird ein zentraler Wahlausschuß gebildet.

Ihm gehören an

- der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister der Justiz als Vorsitzender,
- der Staatssekretär im Ministerium der Justiz als Stellvertreter des Vorsitzenden,
- ein Mitglied des Präsidiums des Nationalrates der Nationalen Front der DDR,
- ein Mitglied des Präsidiums des Bundesvorstandes des FDGB,
- zwei Schöffen von Kreisgerichten,
- zwei Vorsitzende oder Mitglieder von Schiedskommissionen.

5. In jedem Bezirk wird ein Bezirkswahlbüro und in jedem Kreis/Stadtbezirk ein Kreiswahlbüro gebildet.

Dem Bezirkswahlbüro gehören an

- der Direktor des Bezirksgerichts als Leiter,
- ein Mitglied des Rates des Bezirkes,
- ein Mitglied des Sekretariats des Bezirksausschusses der Nationalen Front der DDR,
- ein Mitglied des Sekretariats des Bezirksvorstandes des FDGB,
- zwei Schöffen von Kreisgerichten,
- zwei Vorsitzende oder Mitglieder von Schiedskommissionen.

Dem Kreiswahlbüro gehören an

- der Direktor des Kreisgerichts als Leiter,
- ein Mitglied des Rates des Kreises oder des Stadtbezirkbezirks,
- ein Mitglied des Sekretariats des Kreis- oder des Stadtbezirksausschusses der Nationalen Front der DDR,
- ein Mitglied des Sekretariats des Kreisvorstandes des FDGB,

— zwei Schöffen des Kreisgerichtes,

— zwei Vorsitzende oder Mitglieder von Schiedskommissionen.

6. In Stadt- und Landkreisen, in denen gemäß § 22 Abs. 2 Gerichtsverfassungsgesetz ein gemeinsames Kreisgericht besteht, erfolgen die Wahlen der Direktoren und Richter durch die Stadtverordnetenversammlung und den Kreistag. Die Leitung der Wahlen erfolgt durch jeweils ein gemeinsames Kreiswahlbüro, dem Vertreter beider Kreise angehören.
7. Der zentrale Wahlausschuß berichtet dem Staatsrat über die Durchführung der Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen.

Berlin, den 28. Februar 1979

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
E. Honecker

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
H. Eichler

**Beschluß
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
über die Bildung
von Kreisgerichten für mehrere Kreise
vom 28. Februar 1979**

1. Für den Stadt- und den Landkreis Stralsund, den Stadt- und den Landkreis Wismar, den Stadt- und den Landkreis Brandenburg, den Stadt- und den Landkreis Eisenhüttenstadt, den Stadt- und den Landkreis Görlitz, den Stadt- und den Landkreis Plauen wird gemäß § 22 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. September 1974 über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — Gerichtsverfassungsgesetz — (GBl. I Nr. 48 S. 457) je ein gemeinsames Kreisgericht gebildet.
2. Die bei den Kreisgerichten Stralsund-Land und Stralsund-Stadt, Wismar-Stadt und Wismar-Land, Brandenburg-Stadt und Brandenburg-Land, Eisenhüttenstadt-Stadt und Eisenhüttenstadt-Land, Görlitz-Stadt und Görlitz-Land sowie Plauen-Stadt und Plauen-Land anhängigen Sachen gehen in dem Stand, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beschlusses befinden, an die jeweils neu gebildeten Kreisgerichte des Stadt- und Landkreises über.
3. Der Beschluß tritt am 1. April 1979 in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1979

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
E. Honecker

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
H. Eichler